

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. Mai 2020

Nummer 14

---

INHALT

Tag		Seite
12. 5. 2020	<b>Gesetz zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019</b> . . . . .	108
	22210, 21067 (neu), 77000 01	
12. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste . . . . .	110
	20411	

---

**Gesetz**  
**zur Finanzierung von Zuführungen**  
**an das Sondervermögen zur Nachholung**  
**von Investitionen bei den Hochschulen**  
**in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen**  
**Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie**  
**zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung**  
**der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**  
**mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019**

**Vom 12. Mai 2020**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung des Gesetzes  
über das „Sondervermögen zur Nachholung  
von Investitionen bei den Hochschulen  
in staatlicher Verantwortung“

§ 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro zum Ausgleich der Entnahme nach § 17 des Haushaltsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41), durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage wieder zu.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

**Artikel 2**

Gesetz  
über das Sondervermögen zur Bewältigung  
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
(COVID-19-Sondervermögensgesetz  
— COVID-19-SVG —)

**§ 1**

Errichtung

<sup>1</sup>Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“. <sup>2</sup>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

**§ 2**

Zweck und Zweckbindung  
des Sondervermögens

(1) <sup>1</sup>Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen, insbesondere

1. der Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und der Stärkung des Gesundheitswesens,
2. der Leistung von Entschädigungen,
3. der Stabilisierung der Wirtschaft und der Landwirtschaft,
4. dem Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz.

<sup>2</sup>Darüber hinaus kann aus dem Sondervermögen die Tilgung der Kredite finanziert werden, die aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

**§ 3**

Finanzierung

(1) Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag in Höhe von 480 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.

(2) Darüber hinaus werden dem Sondervermögen die Haushaltsmittel zugeführt, die aufgrund des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41) in der Titelgruppe 65 des Kapitels 1302 im Einzelplan 13 veranschlagt, aber im Haushaltsjahr 2020 nicht verausgabt wurden.

(3) Dem Sondervermögen können weitere Mittel zugeführt werden.

**§ 4**

Bewirtschaftung der Mittel,  
Beteiligung des Landtages

(1) <sup>1</sup>Ausgaben dürfen nur geleistet und Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit sie in einen Finanzierungsplan aufgenommen worden sind, der von der Landesregierung beschlossen und dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages vorab zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. <sup>2</sup>In ihm ist darzustellen, dass die Ausgaben und Verpflichtungen des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Finanzierungsplan ist vom Finanzministerium aufzustellen und jährlich sowie bei Bedarf fortzuschreiben. <sup>4</sup>Im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs ist das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen des verfügbaren Bestandes des Sondervermögens abweichend vom Finanzierungsplan Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020 ist dem Landtag spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen bis zur Höhe der Zuführungen nach § 3 dem Zweck des Sondervermögens (§ 2 Abs. 1) entsprechende Ausgaben geleistet und entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. <sup>3</sup>Solange nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages kein Finanzierungsplan vorgelegt wurde, ist das Finanzministerium nur ermächtigt, Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.

(3) Das Finanzministerium unterrichtet den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages fortlaufend in angemessenen Abständen oder auf dessen Ersuchen über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens.

§ 5

Verwaltung des Sondervermögens

<sup>1</sup>Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.  
<sup>2</sup>Es kann die Verwaltung des Sondervermögens teilweise auf andere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Nachweis des Sondervermögens

(1) <sup>1</sup>Über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens ist für jedes Haushaltsjahr eine Übersicht zu erstellen.  
<sup>2</sup>Die Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 5135 im Anschluss an den Einzelplan 13 ausgewiesen.

(2) Nach Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beizufügen.

§ 7

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn sein Bestand vollständig verausgabt wurde.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Haushaltsjahr 2020 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 verwendet werden. <sup>5</sup>Darüber hinaus wird dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 19 500 000 Euro zum Ausgleich erfolgter Entnahmen in gleicher Höhe durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage wieder zugeführt; dieser Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für den allgemeinen Verwaltungsdienst  
in den Laufbahnen  
der Fachrichtung Allgemeine Dienste**

Aufgrund des § 26 Nrn. 2 und 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 37 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 23. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 168) wird der folgende § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Abweichende Vorschriften  
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die sich in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst befinden und deren Vorbereitungsdienst im Jahr 2020 endet,

1. genügt abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 ein Abschlusslehrgang mit weniger als 720 Unterrichtsstunden,

2. genügt abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 eine fachtheoretische Ausbildung mit weniger als 20 Aufsichtsarbeiten und
3. kann die mündliche Prüfung (§ 19) nach Entscheidung der Prüfungsbehörde auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten, die sich in der Ausbildung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst befinden und deren Aufstiegslehrgang im Jahr 2020 endet,

1. genügt abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Abschlusslehrgang mit weniger als 750 Unterrichtsstunden,
2. genügt abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 eine fachtheoretische Ausbildung mit weniger als 18 Aufsichtsarbeiten und ohne Referat und
3. kann die mündliche Prüfung (§ 19) nach Entscheidung der Prüfungsbehörde auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**